



(1)

PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB



Prof. Dr. Jur. Martin Schwab

Herr VR 0Vg  und wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

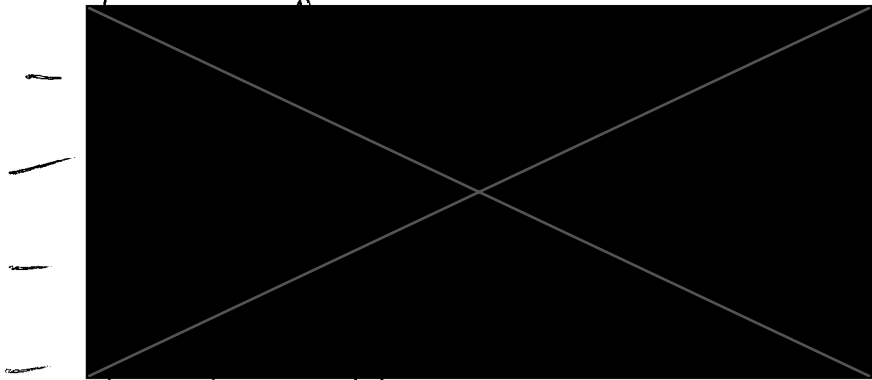
Begründung:

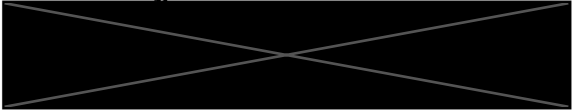
Herr RA Ralf Ludwig verlas in der mündlichen Verhandlung am 8. 2. 2024 die Ausführungen des Senats in der EEntscheidung vom 19. 11. 2021, mit welcher Antrag des Antragstellers gemäß § 47 VI VWGO abgelehnt worden war. Jener Antrag hatte sich auf die Aufrechterhaltung einiger Regeln der Corona-SchVO gerichtet. In Rz. 59 hatte es in der EEntscheidung des erstinstanzlichen Senats wie folgt geheißen:


(siehe Anhang)

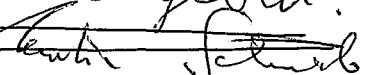
Herr RA Ralf Ludwig führte aus, diese Ausführungen seien verfassungsverfehlend, und

fragte jene vier anwesenden Mitglieder des sennenden Senats, ob sie sich aus diesem Grund selbst für befangen hielten. Er, Herr RA Hoff Ludwig, äußerte Zweifel an der Unvoreingenommenheit jener vier Richterinnen:



Herr VR OVG  reagierte darauf, indem er sich in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit an die drei anderen ~~der~~ betroffenen Richterinnen wandte mit den Worten: „Ich schaue mal in die Runde, aber ich glaube nicht“. Die Angesprochenen äußerten sich nicht.

Indem Herr VR OVG  so handelte, nahm er den Angesprochenen die Möglichkeit, die Frage ihrer eigenen Befangenheit zu reflektieren. In einer solchen Reflexion soll § 45 ZPO ihnen ~~aber~~ gerade die Chance geben.


~~Sanktion, den 8. 2. 2024 / ~~





(B)

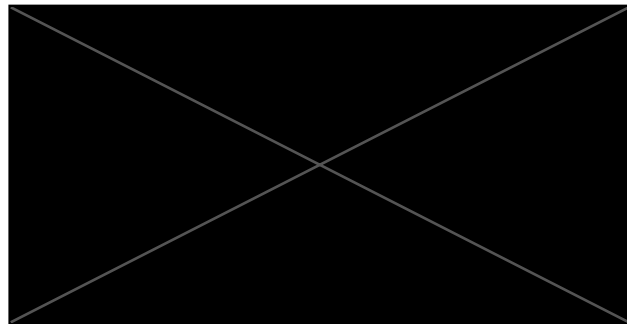
PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB



Prof. Dr. Jur. Martin Schwab | 

Zudem entsprach kein VROVG 
 nicht der Bitte von RA Ralf Ludwig,
die Äußerung "ich schaue mal in die
Stunde, aber ich glaube nicht" mit zu
protokollieren.

Bautzen, den 8.2.2024





Im Rahmen einer Entscheidung vom 19.11.2021 haben die vorgenannten Richter ausgeführt:

„Die angegriffenen Regelungen der SächsCoronaSchVO begründen auch keine indirekte Impfpflicht. Denn der Antragsstellerin steht es nach wie vor frei, sich eigenverantwortlich gegen eine Impfung zu entscheiden. Als Konsequenz ihrer Entscheidung muss sie dann aber mit den sie treffenden Einschränkungen leben und auf den Besuch bestimmter Einrichtungen und Veranstaltungen verzichten. Die Verfassungsordnung verlangt insoweit nicht, dass mit der eigenverantwortlichen Ausübung grundrechtlicher Freiheiten stets und ausnahmslos positive Konsequenzen verbunden sind, insbesondere wenn, wie im Falle von COVID-19, Impfstoffe ausreichend vorhanden sind.“

Anlage zum Aktenprotokoll A. 7. 2021

